



**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Waddenser Wisch**

Oldenburg, den 06.11.2023

Landkreis Wesermarsch  
Az.: 4.1.3-611-2773-005.0-06.0

**Feststellung der Wertermittlungsergebnisse**

In der Flurbereinigung Waddenser Wisch, Landkreis Wesermarsch, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 24.10.2023 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben am 24.10.2023 zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Einwendungen sind überprüft worden. Sie haben zu folgenden Änderungen geführt:

Gem. Waddens	Flur 1	Flurst.	370/135	der GR/A64 Anteil wird in GR/A70 hochgestuft,
Gem. Waddens	Flur 4	Flurst.	11/1	der GR64 Anteil wird in GR66 hochgestuft,
Gem. Waddens	Flur 4	Flurst.	60	der WG0 Anteil wird tlw. in GR64 hochgestuft,
Gem. Waddens	Flur 4	Flurst.	60	der GR66 Anteil wird tlw. in GR64 abgestuft,
Gem. Waddens	Flur 4	Flurst.	62	der WG0 Anteil wird tlw. in GR62 und GR64 hochgestuft,
Gem. Waddens	Flur 4	Flurst.	62	der GL0 Anteil wird tlw. in GR58 hochgestuft,
Gem. Waddens	Flur 4	Flurst.	62	der GR66 Anteil wird tlw. in GR64 abgestuft,
Gem. Waddens	Flur 4	Flurst.	62	der GR64 Anteil wird tlw. in GR62 abgestuft,
Gem. Waddens	Flur 4	Flurst.	65	der WG0 Anteil wird tlw. in GR62 und GR64 hochgestuft,
Gem. Waddens	Flur 4	Flurst.	67	der WG0 Anteil wird tlw. in GR64 und GR66 hochgestuft.

Sonst ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Oldenburg des ArL Weser-Ems, Markt 15 /16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

**Hinweis:**

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014:

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage

(Schramm)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser Feststellung der Wertermittlungsergebnisse jeweils ab dem 10.11.2023 im Internet in den elektronischen Amtsblättern der Gemeinde Stadland [www.stadland.de](http://www.stadland.de) und des Landkreises Wesermarsch [www.wesermarsch.de](http://www.wesermarsch.de) veröffentlicht wird. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe im Internet der Gemeinde Butjadingen [www.gemeinde-butjadingen.de](http://www.gemeinde-butjadingen.de). Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.